

Protokollnotiz zum § 3 Abgabebestimmungen
des Arznelieferungsvertrages in der Fassung vom 1. April 2008

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung zum 1. April 2015 die folgende Regelung:

Hat der Vertragsarzt ein Fertigarzneimittel unter seinem Produktnamen und / oder seiner Pharmazentralnummer unter Verwendung des aut-idem-Kreuzes verordnet, ist dies im Verhältnis von importiertem und Bezugsarzneimittel mangels arzneimittelrechtlicher Substitution unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn der Arzt vermerkt hat, dass aus medizinisch-therapeutischen Gründen kein Austausch erfolgen darf.